

Wasserwirtschaftliche und hydrogeologische Aspekte bei der Nutzung des tiefen Untergrundes

Rechtliche Rahmenbedingungen zur
Erteilung einer bergrechtlichen Konzession

Gliederung

- 1 Berechtigtswesen
- 2 Bergfreie Bodenschatz Erdwärme
- 3 Bergbauberechtigungen
- 4 Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken
- 5 Bewilligung
- 6 Form, Inhalt und Nebenbestimmungen
- 7 Widerruf
- 8 Ausblick

1 Berechtensamswesen

Unter Berechtensamswesen verstehe man die Gesamtheit der Normen, die regeln, wem unter welchen Voraussetzungen das Aufsuchung und Gewinnen von bergfreien Bodenschätzen zusteht, dazu zählen:

- Bundesberggesetz (BBergG).
- Verordnung über vermessungstechnische und sicherheitliche Unterlagen (Unterlagen-Bergverordnung).
- Verwaltungsvorschriften des Landes Hessen über das Verfahren zur Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen nach dem BBergG.

1 Berechtigtswesen

Anlage
(zu § 1 der UntertagebergV)

Zeichen, Farben und Beschriftungen für Karten und Lagerisse der Bergbauberechtigungen

Beantragte Felder
1 Ausführung

Benennung	Darstellung Zeichen	Farbe
Feldeseckpunkt mit Nummer		schwarz karmis
Feldesbegrenzung: (bei Bergwerksaltertum: Marscheide)		schwarz karmis schwarz karmis
Bezeichnung der Bergbau- berechtigung (Name)	<u>Union</u>	schwarz karmis
Bodenschicht eines Erlaub- nis-, Bewilligungs- oder Bergwerkfeldes	<u>Braunkohle</u>	schwarz karmis
Bohrloch (Bl)	Bl	schwarz karmis
Fundstelle (Fst)	Fst	schwarz karmis
Vom Bohrlochansatzpunkt abweichende Fundstelle		schwarz karmis

Abb. 1: Anlage zur UntertagebergV

2 Bergfreie Bodenschatz Erdwärme

Unter dem bergfreien Bodenschatz Erdwärme versteht man die in Form von Wärme gespeicherte Energie unterhalb der Oberfläche der festen Erde (Definition der VDI-Richtlinie 4640 Blatt 1).

Bergfreie Bodenschätze sind Bodenschätze, auf die sich das Recht an einem Grundstück nicht erstreckt.

Erdwärme ist dem sachlichen Geltungsbereich des BBergG unterworfen, das für das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen gilt.

Die Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme ist nur aufgrund einer Bergbauberechtigung zulässig.

2 Bergfreie Bodenschatz Erdwärme

Die Untersuchung des Untergrundes auf das Vorhandensein oder die Feststellung der Ausdehnung von Erdwärmepotenzialen ist als Aufsuchen, das Zutagefördern als Gewinnen und ein etwaiges Reinigen als Aufbereiten anzusehen.

Die Nutzung der Erdwärme wird einer Weiterverarbeitung gleichgestellt und fällt nicht unter den Aufbereitungsbegriff.

Das Bergrecht findet keine Anwendung auf das Lösen oder Freisetzen von Erdwärme in einem Grundstück aus Anlass oder im Zusammenhang mit dessen baulicher Nutzung (z.B. für die Beheizung eines Gebäudes). Dieser Vorgang erfüllt nicht den bergrechtlichen Gewinnungsbegriff. Dies gilt analog auch für die Aufsuchung.

2 Bergfreie Bodenschutz Erdwärme

In der Regel ist davon auszugehen, dass die Erdwärmegewinnung dann in einem Grundstück im Zusammenhang mit dessen baulicher Nutzung erfolgt, wenn die Wärmeleistung der Erdwärmepumpe 30 kW nicht überschreitet und zwischen Erdwärmebohrung und Grundstücksgrenze ein Abstand von 5 m eingehalten wird.

Im Einzelfall kann davon abgewichen werden, wenn aufgrund der Anlagendimensionierung und des verbleibenden Abstandes zu den Grundstücksgrenzen anzunehmen ist, dass die Erdwärmeentnahme innerhalb der Grundstücksgrenzen erfolgt.

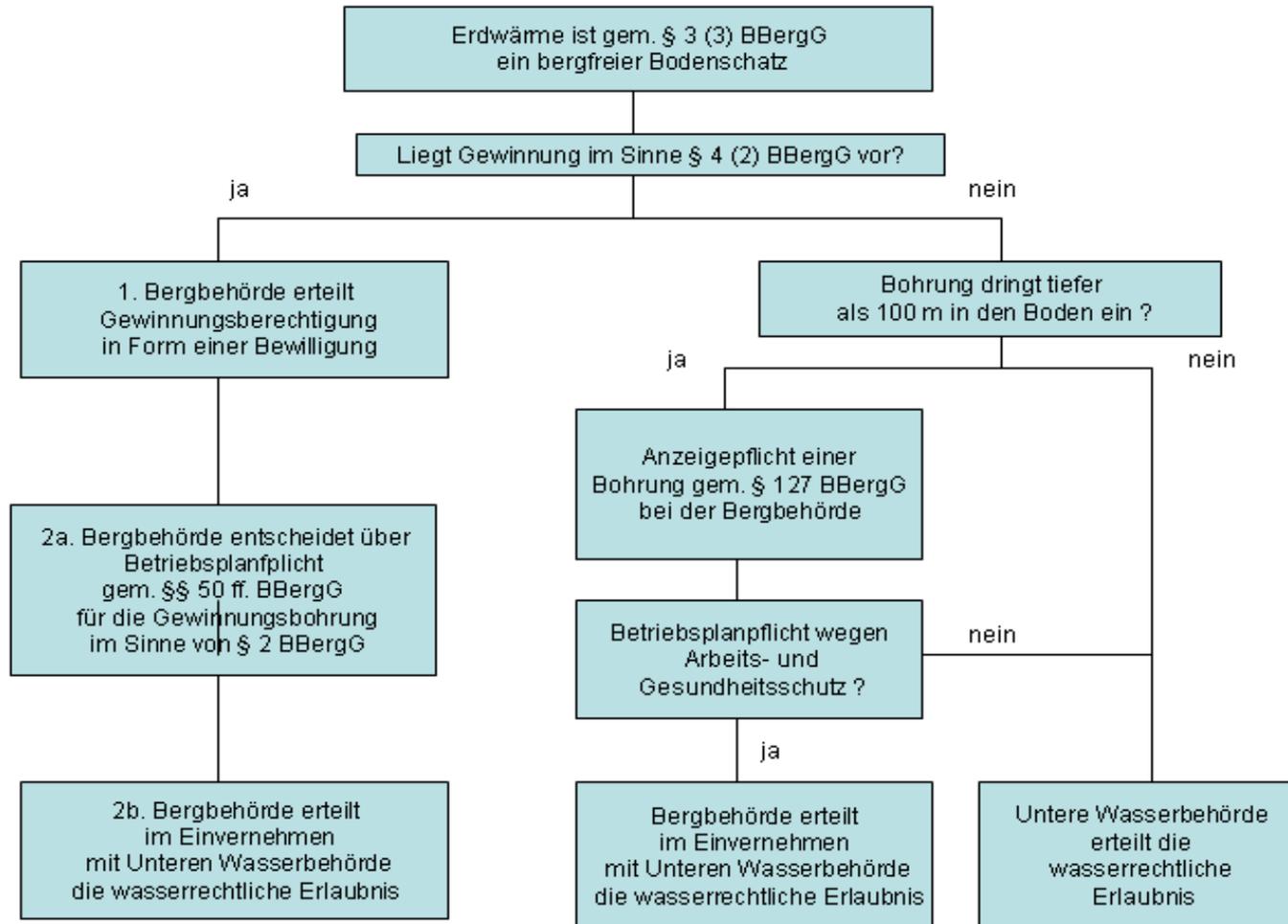
2 Bergfreie Bodenschatz Erdwärme

Die Gewinnung von Erdwärme ist an ein Trägermedium gebunden.

Ist das Trägermedium selbst ein bergfreier Bodenschatz, z.B. heiße Solen, Laugen oder sonstige Minerallösungen und –dämpfe, ist für seine Gewinnung eine Bergbauberechtigung erforderlich, sofern es sich nicht nur um eine Mitgewinnung handelt.

Handelt es sich bei dem Trägermedium um Wasser, gelten die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und die Wassergesetze der Länder.

2 Bergfreie Bodenschatz Erdwärme



3 Bergbauberechtigungen

Für die Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme bilden

- Erlaubnis

Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken

Erlaubnis zur Aufsuchung zu wissenschaftlichen Zwecken

Erlaubnis zur großräumigen Aufsuchung

- Bewilligung und

- Bergwerkseigentum

die öffentlich-rechtlichen Bergbauberechtigungen nach dem BBergG.

3 Bergbauberechtigungen

Für die Erschließung des Bodenschatzes Erdwärme stellt sich die Frage, ob eine Bergbauberechtigung in zwei Stufen, also die Erteilung einer Aufsuchungserlaubnis zu gewerblichen Zwecken und anschließend eine Gewinnungsbewilligung immer notwendig ist.

Der Verzicht auf den ersten Genehmigungsschritt der Erlaubnis kann im Einzelfall dann gerechtfertigt sein, wenn ausreichend Kenntnisse vorliegen, um die Form und Größe des Bewilligungsfeldes festlegen zu können.

Ansonsten sind als Maßstab für die Bemessung von Bewilligungsfeldern die einzelnen Abgrenzungskriterien wie z.B. Abkühlungskörper im Gebirge, Abkühlungszone im Aquifer und hydraulischer Absenkungstrichter über Aufsuchungstätigkeiten zu bestimmen.

3 Bergbauberechtigungen

Projektbezogen sind diese Daten bei Nutzung des tiefen Untergrundes durch Bohrlochmessungen und Pumpversuche zu ermitteln, wenn das Gebirge durch mindestens eine Aufsuchungsbohrung erschlossen ist.

Die Festlegung der Lage eines Bohrlochs kann dabei über die Erkenntnisse aus 2D- und/oder 3D-Seismik sowie geophysikalische Messverfahren erfolgt sein.

Die bergbaulichen Tätigkeiten bei der Aufsuchung und Gewinnung sind nach BBergG risswerkspflichtig, d.h. der Unternehmer hat eine Rißwerk von einem Markscheider oder einer anerkannten anderen Person anfertigen und nachtragen zu lassen. Diese Dokumentation dient der wirksamen Handhabung der Bergaufsicht; es kann als Beweismaterial mit eine Grundlage für Bergschadensersatzansprüche bilden.

4 Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken

Die Erlaubnis gewährt das ausschließliche Recht in dem Erlaubnisfeld, nach den Vorschriften des BBergG die in der Erlaubnis bezeichneten Bodenschätze aufzusuchen, d.h. alle auf die Entdeckung oder Feststellung der Ausdehnung von Bodenschätzen gerichtete Tätigkeiten auszuüben.

Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis ist schriftlich bei der zuständigen Behörde (RP Darmstadt) zu stellen.

Der Antrag hat bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis, d.h. alle Versagungsgründe sind ausgeräumt.

4 Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken

Die Versagungsgründe lassen sich einteilen in

- Vorschriften, die die Transparenz der bergbaulichen Tätigkeiten gegenüber der zuständigen Behörde sicherstellen sollen, wie z.B. Angaben zum Antragsteller und das Arbeitsprogramm.
- Vorschriften, die die Solidität des Bergbauunternehmens verlangen, wie z.B. die Zuverlässigkeit des Antragstellers, Angaben über die finanziellen Mittel für die Aufsuchung und Wiedernutzbarmachung.
- Vorschriften, die dem besonderen Schutz öffentlicher Interessen dienen, wie z. B. Grundwasser- und Heilquellenschutz.

4 Erlaubnis zur Aufsichtung zu gewerblichen Zwecken

Der Antragsteller ist zur Vorlage eines Arbeitsprogramms verpflichtet, damit der Behörde die Kontrollmöglichkeit dafür gegeben ist, ob die Aufsichtung sinnvoll und planmäßig durchgeführt wird.

Der Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit des Antragstellers kann u.a. wie folgt erbracht werden:

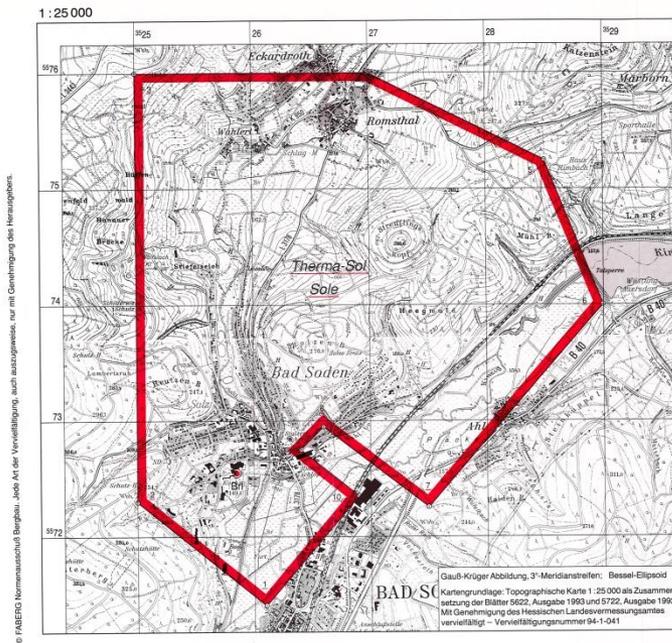
- durch Beschreibung der bergbaulichen Tätigkeiten des Antragstellers in den letzten 5 Jahren;
- durch eine Erklärung aus der hervorgeht, über welche Geräte und welche technischen Ausrüstungen der Antragsteller für die Ausführung des Vorhabens verfügen wird;
- durch Beschreibung der Maßnahmen des Antragstellers zur Gewährleistung der planmäßigen Aufsichtung im Erlaubnisfeld.

5 Bewilligung

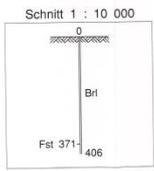
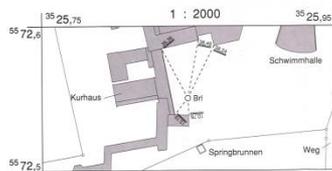
Die Bewilligung bildet das Recht, die in dem Bewilligungsbescheid bezeichneten bergfreien Bodenschätze innerhalb des Bewilligungsfeldes zu gewinnen und sich anzueignen, d.h. das Eigentum daran zu erwerben.

Der Antragsteller hat bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Bewilligung, d.h. alle Versagungsgründe sind ausgeräumt, wie z.B. Nachweis der Fundstelle, der technischen Gewinnbarkeit und finanziellen Leistungsfähigkeit.

5 Bewilligung



© FABERD Normenausschuss Bergbau. Jede Art der Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.



Anlage 2

Lageriß

für das Bewilligungsfeld Thermo-Sol
zur Gewinnung von Sole
Land Hessen
Regierungsbezirk Darmstadt
Landkreis Main-Kinzig-Kreis
Stadt Bad Soden-Salmünster
Oberbergamt Wiesbaden
Bergamtsbezirk Bad Hersfeld

Koordinaten der Feldeseckpunkte			
fld. Nr	Rechtswert	Hochwert	Höhe (NN)
1	35 26 100	55 71 400	
2	35 25 000	55 72 300	
3	35 25 000	55 76 000	
4	35 27 000	55 76 000	
5	35 28 500	55 75 250	
6	35 29 000	55 74 000	
7	35 27 500	55 72 250	
8	35 26 600	55 72 950	
9	35 26 400	55 72 750	
10	35 26 900	55 72 350	
1	35 26 100	55 71 400	
Koordinaten des Bohrhochansatzpunktes (Fundstelle)			
I	35 25 850	55 72 550	ca. 150 m

Flächeninhalt des Feldes 12 892 300 m² (unter Berücksichtigung der Projektionsverzerrung; abgerundet auf volle hundert m²)

Angelernt Darmstadt den 15. Februar 1994 durch (Ringer)
(Marschieder)

für Stadt Bad Soden-Salmünster

Zur Erteilung der Bewilligung
vom 18. März 1994 Az. B 9004/12 gehörend.
Wiesbaden, den 18. März 1994
Hessisches Oberbergamt

6 Form, Inhalt und Nebenbestimmungen

Erlaubnis und Bewilligung bedürfen der Schriftform; die elektronische Form ist ausgeschlossen.

Erlaubnis und Bewilligung können – auch nachträglich – mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Erlaubnis und Bewilligung sind für ein bestimmtes Feld und für bestimmte Bodenschätze zu erteilen.

Die Erlaubnis ist auf höchstens 5 Jahre mit der Möglichkeit einer Verlängerung um jeweils 3 Jahre zu befristen.

Die Bewilligung wird für eine angemessene Frist erteilt. Sie darf regelmäßig für höchstens 50 Jahre erteilt werden; allerdings ist eine Verlängerung dieses Zeitraums bis zur voraussichtlichen Erschöpfung des Vorkommens bei ordnungs- und planmäßiger Gewinnung zulässig.

7 Widerruf

Nach Erteilung der Bergbauberechtigung wird mit der Erstellung und Zulassung eines Betriebsplans den im Arbeitsprogramm angezeigten Aufsuchungs- und Gewinnungsarbeiten nachgekommen. Dabei ist über die gesamte Laufzeit der Bergbauberechtigung die unter Umständen zwingende Anwendung des Widerrufs einer Erlaubnis oder Bewilligung zu beachten.

Treten nachträglich Tatsachen ein, wie z.B. dass ein Bodenschatz in keinem Fall gewinnbar ist, ist die Bergbauberechtigung von der zuständigen Behörde zu widerrufen.

Als weitere Widerrufs- und Rücknahmetatbestände können Untätigkeit in der Aufsuchung oder Gewinnung über bestimmte Zeiträume gewertet werden, wenn sie vom Inhaber der Konzession zu vertreten sind.

8 Ausblick

Die traditionell angewandten Bergbaubegriffe, welche für die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Rohstoffe beruhen und deren stofflichen Charakter widerspiegeln, werden auch auf die Erschließung der Erdwärme angewendet.

Bei der Aufnahme der Erdwärme ins Bergrecht wurde der energetische Charakter möglicherweise nicht angemessen berücksichtigt und führt in der Praxis zu unterschiedlichen Verfahrensvollzug.

Zur Vermeidung unterschiedlicher Verfahrensweisen der Bergbehörden der Länder bei der Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen wurden und werden vom Länderausschuss Bergbau Kriterien, wie z.B. für die Bemessung von Bergbauberechtigungen, und Handlungsempfehlungen erarbeitet, die einen einheitlichen Vollzug ermöglichen sollen.